



Deutsches Reich

in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen, 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932, wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
des Präsidiums des Deutschen Reichs seit 3. Oktober 2015
gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation
der Glied-/ Bundesstaaten

- ius cogens -

Präsidium des Deutschen Reichs
Marktweg 18
D-[53426] Königsfeld
www.Staatenbund-DeutschesReich.info
www.freistaat-preussen.world

An alle Geschäftsstellen der Bundesrepublik Deutschland
Bundesagenturen für Arbeit
Kreisverwaltungen und deren Landräte,
Oberbürgermeister und Bürgermeister
Hartz IV- Behörden, Job-Center
Arbeitsagenturen
Sozialgerichte etc. pp.

Niederschrift

und Anordnung Nr. 23122017

zur Versorgung der Bevölkerung

Umsetzung der Haager Landkriegsordnung (HLKO), Erster Abschnitt, Zweites Kapitel,
Art. 6, Art. 7, Art. 17

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges

vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung. Für das Deutsche Reich in Kraft getreten am
26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375). Stand der Vertragsparteien und ihrer Vorbehalte: Siehe
Fundstellennachweis B zum BGBl., abgeschlossen am 31.12. jedes Jahres.

2. Intern. Quelle: Martens, NRG (3e série), Bd. 3. S. 461. Für das Dt. Reich in Kraft getr. am
26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375).

Erster Abschnitt. Kriegführende Zweites Kapitel. Kriegsgefangene

Art. 6 [Arbeitspflicht]

*Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere nach ihrem Dienstgrad
und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden.*

*Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den
Kriegsunternehmungen stehen. Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für
öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.
Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen*

Anordnung Nr.: 23122017 zur Anwendung der Haager Landkriegsordnung /Versorgung

1/4

Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht. Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnis mit der Militärbehörde festgestellt. Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden.

Werte Damen und Herren,

in Anbetracht der sehr kritischen völkerrechtlichen Lage in Deutschland, vor dem Hintergrund, daß alle staatlichen Verwaltungen, gem. GG Art 133, durch die BRD- Geschäftsstellen in privatrechtliche Institutionen umgewandelt wurden und daß das Deutsche Reich (2. Deutsches Reich) und seine Glied-/Bundesstaaten nicht untergegangen und ihre Völker Rechteinhaber des Grund und Bodens auf den Territorien der souveränen Staaten des Deutschen Reichs sind, ergehen folgende Anordnungen:

1. Alle Bediensteten der BRD- Verwaltungen in allen Verwaltungsebenen bleiben an ihren Arbeitsplätzen und führen ihre Verwaltungsarbeiten im Sinne der Ordnung und Sicherheit fort. Sie unterwerfen sich den Anordnungen der administrativen Regierungen der jeweiligen sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten bzw. den Anordnungen des Präsidiums des Deutschen Reichs (Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs [AzRR] vom 27. November 2016, in Kraft getreten am 29. November 2016)
2. Das Völkervertragsrecht – ius cogens - ist gemäß GG Art. 25 i.V.m. der HLKO vorrangig vor jedem anderen Recht anzuwenden . Es steht über dem privaten Handelsrecht.
3. Oberste Priorität hat das humanitäre Menschenrecht, welches auch den Staatenlosen mit der vermuteten Staatsangehörigkeit „deutsch“ gleichwertig zu gewähren ist.
(5.2. Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (Gesetz vom 12. April 1976, BGBl. II 473), in Kraft getreten am 24. Januar 1977 (Bek. vom 10. Februar 1977, BGBl. II 235)

Mit Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung gilt sofort der letzte völkerrechtskonforme Verfassungs- und Rechtsstand des Freistaat Preußen auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen. Während der Reorganisation haben sich die bereits in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten ebenfalls diesen Verfassungs - und Rechtsstand gegeben, um diesen Prozeß so reibungslos wie möglich gestalten zu können. Alle Gesetze des Deutschen Reichs im Rechtsstand 1914 und des Staates Freistaat Preußen sind auch in allen anderen Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs während der Zeit der Reorganisation anzuwenden. Für alle Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes des Deutschen Reichs gilt die Deutsche Reichsgesetzgebung fort und ist vorrangig vor den Gesetzen des Staates Freistaat Preußen anzuwenden.

Die allgemeinen Regeln und Verträge des Völkervertragsrechts sind Bestandteil der preußischen Gesetzgebung. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für alle Bewohner auf den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich.

Die Rechtsprechung auf dem Staatsterritorium des Staates Freistaat Preußen unterliegt dem höchsten internationalen Völkervertragsrecht, welches vorrangig vor jedem anderen Recht und vorrangig vor dem Völkergewohnheitsrecht steht.

Dies gilt auch für die sich bereits in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs auf der Grundlage der Staatsverträge mit dem Freistaat Preußen vom 03. September 1916 mit den Staaten Bundesstaat Bayern, Bundesstaat Württemberg, Bundesstaat Baden und vom 07. September 1916 mit dem Bundesstaat Sachsen sowie des multilateralen Staatsvertrages vom 25. Juni 1917 und die sich daraus ergebende Anerkennung dieser Staaten als Völkerrechtssubjekte.

Der Freistaat Preußen ist der völkerrechtskonforme Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen und das Volk hat sich durch die verfassungsgebende Landesversammlung die Verfassung des Freistaats Preußen gegeben.

Artikel 2. „Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit des Volkes“

Umgesetzt wird dies vor allem in der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden sowie unmittelbar durch die Volksabstimmung (Volksbegehren, Volksentscheid und Volkswahlen), mittelbar durch die verfassungsmäßig bestellten Organe.

Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur den gültigen Reichsgesetzen im Rechtsstand 1914 und den Gesetzen des Staates Freistaat Preußen im Rechtsstand 18. Juli 1932 unterworfenen, Gerichte ausgeübt.

Alle s. g. Richter und Staatsanwälte der BRD auf den Staatsterritorien der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sind verpflichtet, sich im preußischen Recht zu schulen und ab sofort preußisches Recht sowie die Reichsgesetze im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, anzuwenden.

Oberste Priorität hat dabei der § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (in Kraft seit 01.01.1900) „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

Mit Vollendung der Geburt besitzt der Mensch bereits seine Menschenwürde.

Insbesondere ist zu beachten:

HLKO Erster Abschnitt. Kriegführende

Zweites Kapitel. Kriegsgefangene

Art. 7 [Unterhaltungspflicht]

Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen. In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Art. 17. [Besoldung der Offiziere]

Die gefangenen Offiziere erhalten dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrads in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet.

Während der besatzungsmäßigen Ordnung und während der Zeit der Reorganisation sind Zivilisten mit Fach- und Hochschul- Abschluß ebenfalls wie Offiziere zu behandeln.

HLKO Fünftes Kapitel, 3. Abschnitt

Art. 46. [Schutz des Einzelnen und des Privateigentums]

*Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. **Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.***

Art. 47. [Plünderungsverbot]

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Auch eine indirekte Plünderung durch Verweigerung der bedingungslosen Versorgung / Unterhaltszahlung / Besoldung gem. HLKO ist verboten und kann strafrechtlich gem. AzRR i.V.m. Völkerstrafgesetzbuch verfolgt werden.

Die HLKO und die Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht sind bis zum Abschluß der Reorganisation der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich anzuwenden und unbedingt zu beachten.

Gegeben zu Königsfeld, am 23. Dezember 2017

Mit freundlichen Grüßen



*Ade Combia
a.d.F.
Reichshof*

